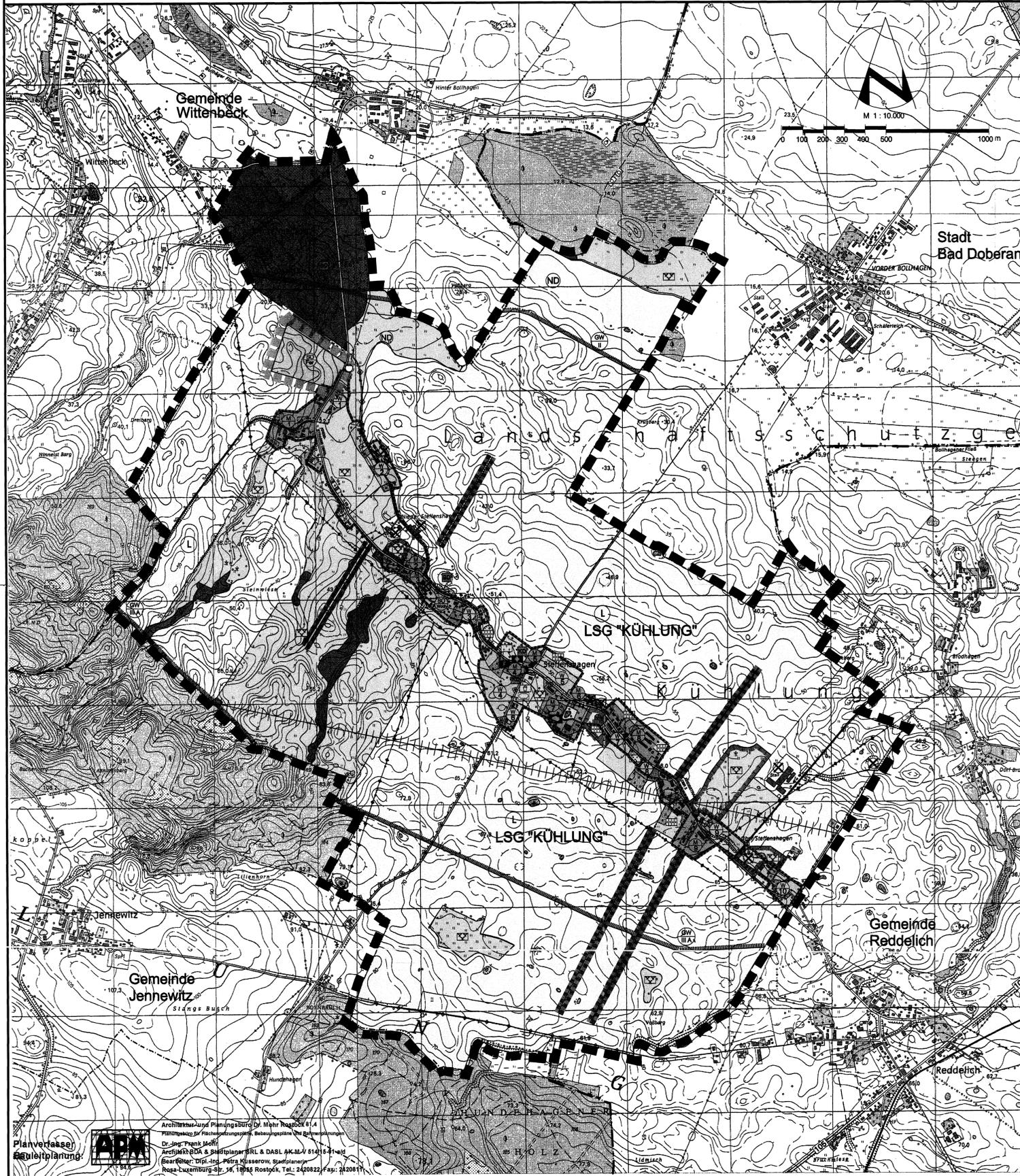


# STEFFENSHAGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 -PlanZV 90-) v. 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)	
	Wohnbauflächen	(§ 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)

Zweckbestimmung: FER Ferienhausgebiet WO Wochenendausbaubereich  
 EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Einrichtungen und Anlagen:	
	Öffentliche Verwaltungen
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen  
 ••••• Hauptwander- und Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung: Abwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

oberirdisch (hier: 20 kV Elektroenergie)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:			
	Parkanlage		Hausgärten
	Spielfeld		naturbelassene Grünfläche
	Sportplatz		Friedhof

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Schutzzone

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Ackerland

Grünland

Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Landschaftsschutzgebiet Naturdenkmal

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Einzelanlagen (Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 u. Abs. 6 BauGB)

Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)

Grenzen anderer Gemeinden versagte Fläche

Richtfunktrecke

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.08.1990. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich vom 03.08.1990 bis zum 04.09.1990 erfolgt.
 

Steffenshagen, 20.03.2001 (Siegelabdruck) Endmann  
Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
 

Steffenshagen, 20.03.2001 (Siegelabdruck) Endmann  
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.12.1990 durchgeführt worden.
 

Steffenshagen, 20.03.2001 (Siegelabdruck) Endmann  
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.04.1991, 28.06.1999 und 28.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 

Steffenshagen, 23.03.2001 (Siegelabdruck) Endmann  
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 16.01.1991, 08.06.1999 und 11.04.2000 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 

Steffenshagen, 23.03.2001 (Siegelabdruck) Endmann  
Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 30.06.1999 bis zum 03.08.1999 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 14.06.1999 bis zum 30.06.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 

Steffenshagen, 23.03.2001 (Siegelabdruck) Endmann  
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.04.2000 und 13.03.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 

Steffenshagen, 23.03.2001 (Siegelabdruck) Endmann  
Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 08.05.2000 bis zum 06.06.2000 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 20.04.2000 bis zum 18.05.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 

Steffenshagen, 23.03.2001 (Siegelabdruck) Endmann  
Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wurde am 13.03.2001 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.03.2001 gebilligt.
 

Steffenshagen, 23.03.2001 (Siegelabdruck) Endmann  
Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.06.2001, Az.: M 2201/01, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 

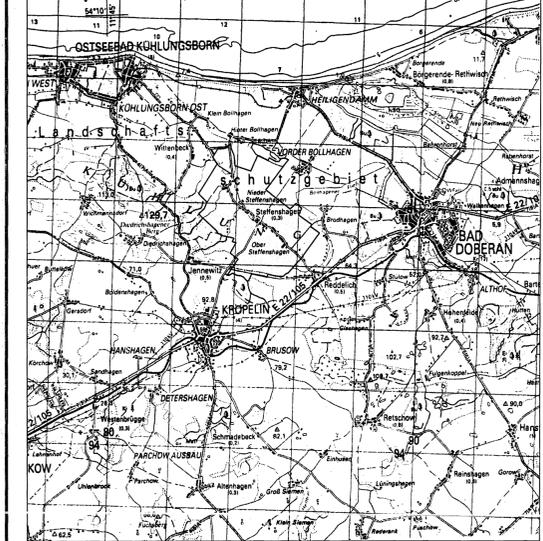
Steffenshagen, 23.03.2001 (Siegelabdruck) Endmann  
Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.03.2001 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.03.2001 bestätigt.
 

Steffenshagen, (Siegelabdruck) Endmann  
Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgemerzt.
 

Steffenshagen, 07.09.2001 (Siegelabdruck) Endmann  
Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 14.06.1999 bis zum 30.06.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 14.06.1999 in Kraft getreten.
 

Steffenshagen, 20.03.2001 (Siegelabdruck) Endmann  
Bürgermeister

## ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 50.000



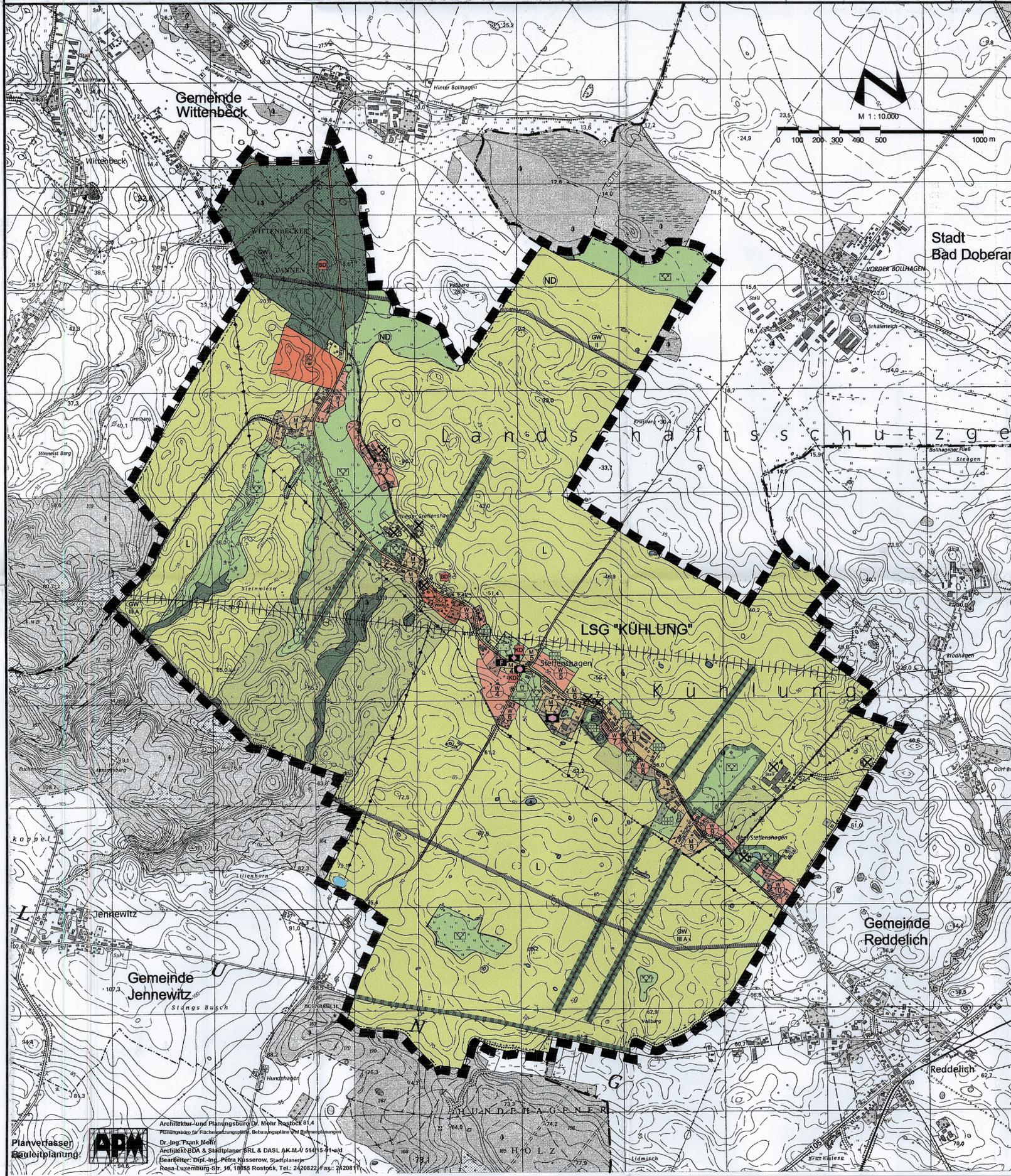
**GEMEINDE STEFFENSHAGEN**  
 Kreis Bad Doberan  
 Land Mecklenburg - Vorpommern

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Steffenshagen, 13.03.2001

Endmann  
Bürgermeister

# STEFFENSHAGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90-) v. 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

- Wohnbauflächen (§ 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 BauNVO)
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)

Zweckbestimmung: FER Ferienhausgebiet WO Wochenendhausgebiet  
CAM Campingplatz

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen:
  - Öffentliche Verwaltungen
  - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Hauptwander- und Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:  Abwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

oberirdisch (hier: 20 kV Elektroenergie)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung:
- Parkanlage
  - Hausgärten
  - Spielplatz
  - naturbelassene Grünfläche
  - Sportplatz
  - Friedhof

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
  - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Zweckbestimmung:  Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung  
Schutzzone

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Ackerland
  - Grünland
  - Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal

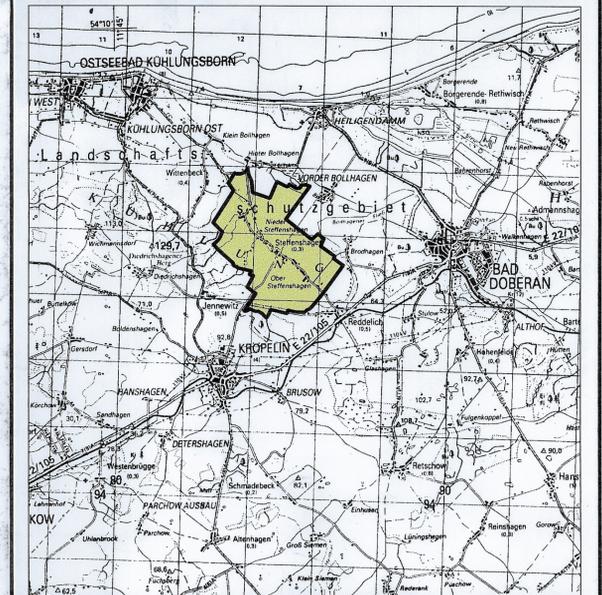
REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Einzelanlagen (Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 u. Abs. 6 BauGB)
- Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)
- Grenzen anderer Gemeinden
- Richtfunkstrecke

## ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 50.000



## GEMEINDE STEFFENSHAGEN

Kreis Bad Doberan  
Land Mecklenburg - Vorpommern

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

- 3. Entwurf -

Steffenshagen, 11. April 2000

Endmann  
Bürgermeister

Planverfasser:  
Bauleitplanung: **APM**  
Architektur- und Planungsbüro Dr. Mehr Rostock 014  
Planungsstelle für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Bauleitpläne  
Dr.-Ing. Frank Möller  
Architekturbüro & Stadtplaner SRL & DASL AK.MLV 51015-01-0d  
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Petra Küsserow, Stadtplanerin  
Rosa-Luxemburg-Str. 16, 18056 Rostock, Tel.: 2420822 Fax: 2420811

# STEFFENSHAGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanzV 90-) v. 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNGB, §§ 1-11 BauNVO)</b>		
	Wohnbauflächen	(§ 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmung: FER Ferienhausgebiet WO Wochenendhausgebiet CAM Campingplatz		

**EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)**

Planzeichen	Erläuterung
	Flächen für den Gemeinbedarf
<b>Einrichtungen und Anlagen:</b>	
	Öffentliche Verwaltungen
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Feuerwehr

**FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)**

	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	Hauptwander- und Radweg

**FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)**

	Abwasser
--	----------

**HAUPTVERSORGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)**

	oberirdisch (hier: 20 kV Elektroenergie)
--	--

**GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)**

Planzeichen	Erläuterung
	Zweckbestimmung:
	Parkanlage
	Spielfeld
	Sportplatz
	Hausgärten
	naturbelassene Grünfläche
	Friedhof

**WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)**

	Wasserflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassererwinning Schutzzone

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)**

	Flächen für die Landwirtschaft
	Ackerland
	Grünland
	Flächen für Wald

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)**

	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

**Schutzgebiete und Schutzobjekte:**

	Landschaftsschutzgebiet	Geschützter Landschaftsbestandteil
	Einzelanlagen (Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)	
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)	

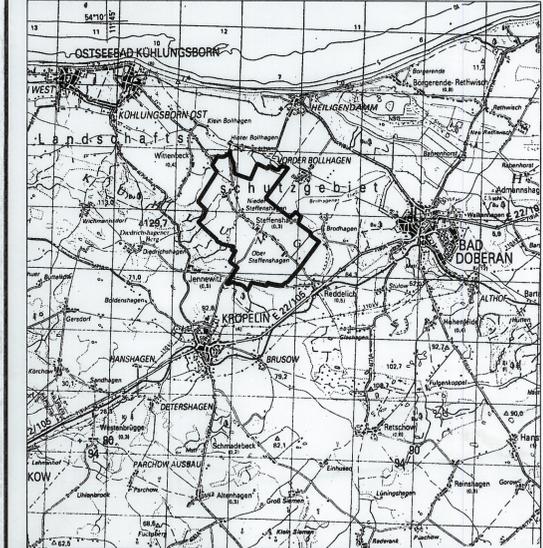
**SONSTIGE PLANZEICHEN**

	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 u. Abs. 6 BauGB)
	Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)
	Grenzen anderer Gemeinden

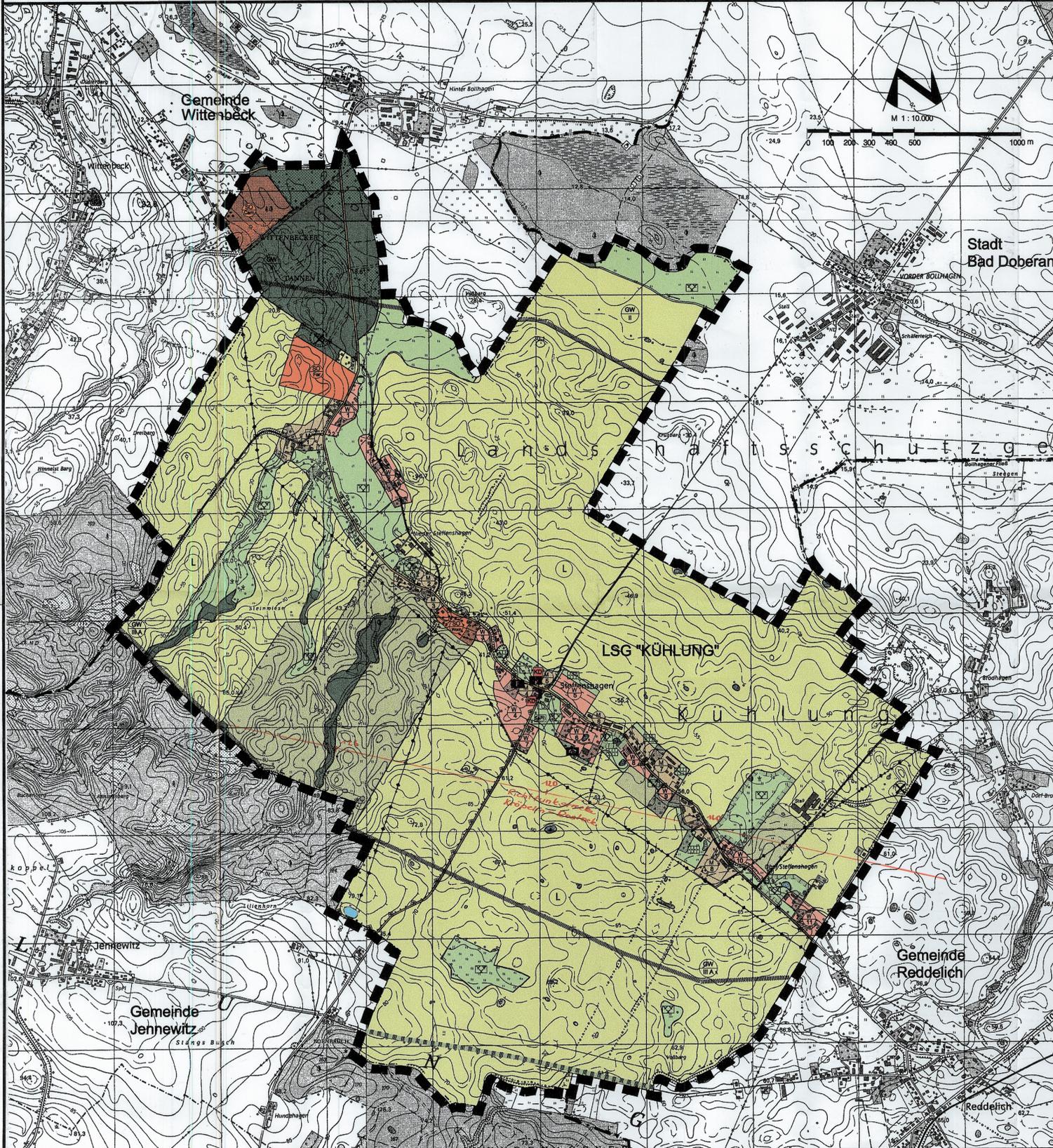
## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... und ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich vom ..... bis zum ..... erfolgt.  
Steffenshagen, (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.  
Steffenshagen, (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.  
Steffenshagen, (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... und ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Steffenshagen, (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am ..... und ..... den Entwurf des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Steffenshagen, (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Steffenshagen, (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Steffenshagen, (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Steffenshagen, (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wurde am ..... von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.  
Steffenshagen, (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az. .... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Steffenshagen, (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az. .... bestätigt.  
Steffenshagen, (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausserfertigt.  
Steffenshagen, (Siegelabdruck) Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am ..... in Kraft getreten.  
Steffenshagen, (Siegelabdruck) Bürgermeister

## ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 50.000



**GEMEINDE STEFFENSHAGEN**  
Kreis Bad Doberan  
Land Mecklenburg - Vorpommern  
**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
- 2. Entwurf -



Architektur- und Planungsbüro Dr. Mahr Rosock & Co.  
Planungsleistungen für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Genehmigungen  
Dr.-Ing. Frank Mahr  
Architekt BDA & Stadtplaner BRL & DASL (AKL) Nr. 5147/5-21-140  
Bismarckstr. 210, 14195 Berlin, Tel. 30 66 66 66, Fax 30 66 66 66  
Rosa-Luxemburg-Str. 14, 12055 Rosock, Tel. 24 08 22, Fax 24 08 11